

Anmeldung für den Kinderhort der Stadt Preetz

Name, Vorname des Kindes: _____
Straße: _____
PLZ, Wohnort: _____
Geburtsdatum: _____ Geschlecht: männlich weiblich
Name, Vorname der Eltern: _____
Telefon (tagsüber): _____
Mein/Unser Kind besucht bereits bzw. wird folgende Schule besuchen:
Name der Schule:

Ich/ Wir melde(n) mein/unser Kind zur Aufnahme im Kinderhort der Stadt Preetz mit folgendem Aufnahmewunsch an:

11:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder 11:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Aufnahmeterrmin: _____

Mein/Unser Kind braucht aus folgenden Gründen einen Hortplatz:

(Die folgenden Angaben müssen nachgewiesen werden!)

beide Elternteile sind vormittags / nachmittags berufstätig

Mutter: Arbeitswochentage: _____ Arbeitszeit von: _____ bis: _____

Berufstätigkeit geplant ab: _____

Vater: Arbeitswochentage: _____ Arbeitszeit von: _____ bis: _____

Berufstätigkeit geplant ab: _____

ich bin allein lebend und vormittags / nachmittags berufstätig

Allein leb. Elternteil: Arbeitswochentage: _____ Arbeitszeit von: _____ bis: _____

Berufstätigkeit geplant ab: _____

besondere familiäre Notlagen (bitte stichwortartig angeben):

-bitte wenden-

Das Merkblatt über die Erhebung und Verwendung der Daten in dieser Anmeldung habe(n) ich/wir erhalten. Ich/Wir stimme(n) der beschriebenen Erhebung, Verwendung, Weiterleitung und Speicherung meiner/unserer Angaben zu.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anmeldung bitte zurück an

den Kinderhort der Stadt Preetz
 Hufenweg 12
 24211 Preetz

oder Stadtverwaltung Preetz
 Frau Hinsching
 Postfach 161
 24205 Preetz

Firma

Ansprechpartner

Anschrift

Telefon

**Berufstätigkeitsnachweis
für die Berücksichtigung im Platzvergabeverfahren
der Preetzer Kindertagesstätten**

(Vorname, Name des Kindes)

Hiermit wird bescheinigt, dass

Frau / Herr _____

wohnhaft _____

in o.g. Firma beschäftigt ist.

in o.g. Firma beschäftigt werden kann, wenn die Betreuung sichergestellt ist.

Die Beschäftigung erfolgt unbefristet bzw. befristet bis _____

mit folgenden Arbeitszeiten:

Montag von _____ bis _____ Uhr

Dienstag von _____ bis _____ Uhr

Mittwoch von _____ bis _____ Uhr

Donnerstag von _____ bis _____ Uhr

Freitag von _____ bis _____ Uhr

Samstag von _____ bis _____ Uhr

Sonntag von _____ bis _____ Uhr

(Datum, Unterschrift, Stempel)

Firma

Ansprechpartner

Anschrift

Telefon

**Berufstätigkeitsnachweis
für die Berücksichtigung im Platzvergabeverfahren
der Preetzer Kindertagesstätten**

(Vorname, Name des Kindes)

Hiermit wird bescheinigt, dass

Frau / Herr _____

wohnhaft _____

in o.g. Firma beschäftigt ist.

in o.g. Firma beschäftigt werden kann, wenn die Betreuung sichergestellt ist.

Die Beschäftigung erfolgt unbefristet bzw. befristet bis _____

mit folgenden Arbeitszeiten:

Montag von _____ bis _____ Uhr

Dienstag von _____ bis _____ Uhr

Mittwoch von _____ bis _____ Uhr

Donnerstag von _____ bis _____ Uhr

Freitag von _____ bis _____ Uhr

Samstag von _____ bis _____ Uhr

Sonntag von _____ bis _____ Uhr

(Datum, Unterschrift, Stempel)

M E R K B L A T T

über die Erhebung und Verwendung der über die Formulare „Anmeldung für Kindertagesstätten in der Stadt Preetz“ „Anmeldung für den Kinderhort der Stadt Preetz“ erfassten Daten

1. Allgemeine Informationen

Nach den §§ 61 ff SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) dürfen personenbezogene Daten im Rahmen der Jugendhilfe nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung und über den Verwendungszweck aufzuklären, soweit dieser nicht offenkundig ist.

2. Zweck der Erhebung

- a) Die Daten werden erhoben, damit Sie als Interessent/in für einen Betreuungsplatz in den Kindertagesstätten auf einer Vormerkliste geführt werden.
- b) Zusätzlich dienen die Daten der Jugendhilfeplanung, in diesem Fall insbesondere der Kindertagesstättenbedarfsplanung nach den §§ 24 und 80 SGB VIII i.V.m. §§ 6 bis 8 Kindertagesstättengesetz für Schleswig-Holstein (KiTaG).
- c) Daten über die Anmeldungen in Einrichtungen außerhalb von Preetz werden erhoben, um die Kostenausgleichsverpflichtung der Wohnortgemeinde prüfen zu können (§ 25 a KiTaG).

3. Verarbeitung und Verwendung

Die Daten werden von der Stadt Preetz gesammelt und in eine Vormerkliste übernommen. Die Anmeldungen werden dann durch die Stadt Preetz ausgewertet, die Einrichtungen erhalten Listen über die Anmeldungen für die jeweilige Kindertagesstätte. Ende April findet dann auf Einladung der Stadt Preetz die Platzvergabe durch die Leitungen der Kindergärten statt.

Außerdem wird der Auslastungsgrad des vorhandenen Angebotes und die Bedarfsfeststellung differenziert nach Angeboten für die örtliche Kindertagesstättenbedarfsplanung ermittelt.

Nach erfolgter Platzvergabe werden Sie schriftlich benachrichtigt. Sollten Sie einen Platz erhalten haben, verwendet die aufnehmende Einrichtung Ihre Daten für das weitere Aufnahmeverfahren und die interne Organisation. Wenn Sie keinen Platz erhalten haben, werden Sie ebenfalls schriftlich benachrichtigt. Dabei wird angefragt, ob Ihre Anmeldung noch weitergeführt werden soll. Wünschen Sie dies nicht, wird Ihre Anmeldung vernichtet bzw. gespeicherte Daten gelöscht.

4. Rechtsgrundlagen (Auszug)

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -

§ 62 Datenerhebung

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmung der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

[...]

§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

- (1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

- (2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

[...]

§ 80 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

[...]

Kindertagesstättengesetz für Schleswig-Holstein (KiTaG)

§ 6 Planung und Gewährleistung

Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe planen und gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach den §§ 24 und 24a SGB VIII. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt. Die Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind frühzeitig und umfassend in allen Phasen der Planung zu beteiligen.

§ 7 Bedarfsplanung

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellen für die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 einen Bedarfsplan. Dazu haben sie

1. jährlich den Bestand an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach Vorgaben des Landes zu erheben,
2. den Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung zu ermitteln,
3. den Bedarf und das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung abschließend in einem Bedarfsplan festzulegen. Soweit erforderlich, sollen benachbarte Kreise und kreisfreie Städte das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen miteinander abstimmen.

- (2) Bei der Bedarfsermittlung sind die Bedürfnisse und Wünsche der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Für die Anerkennung des individuellen Bedarfs an Plätzen für Kinder unter drei Jahren, Kinder im schulpflichtigen Alter und an Ganztagsplätzen legt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kriterien fest. Die Gemeinden haben die für eine Bedarfsermittlung erforderlichen Daten nach Vorgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erheben.

[...]

§ 8 Sicherstellung des Angebots

- (1) Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden. Soweit geeignete Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben und rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen.

[...]